

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Reichenau

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

1. Beim **Ersterwerb** eines Nutzungsrechtes ist einmalig zu entrichten:

Alter Friedhof

- Reihengrab - Einzelgrab € 160,00
- Doppelgrab € 320,00
- Wandgrab € 250,00

Neuer Friedhof

- Reihengrab - Einzelgrab € 250,00
- Doppelgrab € 500,00
- Urnengrab Erwerb € 250,00
+ Einfassung € 150,00

Im Falle der Auflösung des Urnengrabes fällt die Einfassung an die Pfarrkirche zurück.

2. Des Weiteren wird eine **Nutzungsgebühr** für 10 Jahre verrechnet:

Alter und Neuer Friedhof

- Reihengrab - Einzelgrab € 200,00
- Doppelgrab € 400,00
- Wandgrab € 200,00
- Urnengrab € 200,00

Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von **weiteren 5 Jahren**:

Alter - und Neuer Friedhof

- Reihengrab – Einzelgrab € 100,00
- Doppelgrab € 200,00
- Urnengrab € 100,00
- Wandgrab € 100,00

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur **Grabpflege** und Zahlung der jeweils fälligen **Nachlösegebühr**.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für **Normalgräber** (2 Särge). Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als **Tiefgräber** anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung eines Leichnams ist die **Nachlösegebühr** ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer (**10 Jahre**) der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist auch bei **Urnenbelegungen** entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind **Urnen** bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die **biologisch abbaubar** sind.

7. Die Gebühr für die **Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen** (z. B. Wasserversorgung, Weg-erhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) sind in den Gebühren für den Erwerb und der Nachlöse **enthalten**.

8. Sonstige anfallende Kosten

Sofern Kränze, Bukette usw. nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, fallen folgende Gebühren an:

- a) Deponiekosten pro Kranz € 25,00
- b) Deponiekosten pro Bukett € 25,00

9. Totengräber

Das Entgelt für die Dienstleistungen des Totengräbers wird derzeit von einem selbstständigen Totengräber im direkten Wege verrechnet.

10. Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 55,00

Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Datum u. Unterschrift:
Fachteam-Vorsitzende Beate Ellmer

Datum u. Unterschrift:
Verwaltungsvorstand Thomas Forster